
275. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 275, Punkt 7 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 344
REGIONALSTRATEGIE FÜR SÜDOSTEUROPA**

Der Ständige Rat,

in Befolgung von Absatz 11 der Gipfelerklärung von Istanbul vom 19. November 1999,

geleitet von der Europäischen Sicherheitscharta,

im Anschluss an den Beschluss Nr. 306 des Ständigen Rates vom 1. Juli 1999,

entschlossen, die Ziele des Stabilitätspakts für Südosteuropa, der unter die Schirmherrschaft der OSZE gestellt wurde, weiterhin zu unterstützen,

unter Berücksichtigung des an das Gipfeltreffen von Istanbul ergangenen Berichts des ehemaligen Sondergesandten des Amtierenden Vorsitzenden über die Regionalstrategie für Südosteuropa,

verabschiedet hiermit die Regionalstrategie für Südosteuropa.

Die Regionalstrategie für Südosteuropa umfasst folgende Ziele und Elemente:

- Entwicklung einer umfassenden und mehrdimensionalen Politik zu Fragenkomplexen, die grenzüberschreitend die ganze Region Südosteuropa betreffen;
- Weitergabe des Expertenwissens und der Ressourcen einzelner OSZE-Feldoperationen an andere in der Region bestehende Feldoperationen der OSZE; diese sollen angewiesen werden, unter anderem aktiv und eng zu kommunizieren, zusammenzuarbeiten, Erfahrungen und Expertenwissen auszutauschen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats auch gemeinsame Aktivitäten zu entwickeln;
- Verstärkung der engen Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen einschließlich subregionaler Organisationen - insbesondere mit federführenden Agenturen, sofern als solche benannt - auf Grundlage der Plattform für kooperative Sicherheit, die unter anderem zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten aufruft und den Mehrwert, den jede Organisation einbringen kann, in den Mittelpunkt stellt;
- Hilfestellung für Länder in der Region bei der Umsetzung ihrer OSZE- und völkerrechtlichen Verpflichtungen;
- Unterstützung laufender regionaler Bemühungen zur Rüstungskontrolle sowie zur Vertrauens- und Sicherheitsbildung;

- Unterstützung geeigneter Mechanismen, Vereinbarungen und Initiativen für die (sub)regionale Zusammenarbeit;
- Entwicklung zielorientiert geplanter OSZE-Regionalprojekte, die einen Mehrwert erbringen;
- verstärkte Unterstützung der Ziele und Aktivitäten des Paktes;
- Durchführung von Aktivitäten, einschließlich der Abwicklung von Projekten, die im Stabilitätspakt gefordert werden; und
- Vorschläge für OSZE-Projekte im Sinne der Zielsetzungen des Stabilitätspakts.

Regionalprojekte der OSZE in Südosteuropa - entweder in Form eines „reinen OSZE-Projekts“, eines Projekts unter OSZE-Leitung oder eines Beitrags der OSZE zu einem Projekt einer anderen internationalen Institution - müssen folgende Kriterien erfüllen:

- der Fragenkomplex muss in den Kompetenzbereich der OSZE fallen;
- der Fragenkomplex muss für die in Absprache mit den Staaten der Region festgelegten Bedürfnisse Südosteuropas maßgeblich sein;
- die geographische Ausdehnung muss mindestens zwei Länder der Region erfassen;
- Übereinstimmung mit den Mandaten der jeweiligen OSZE-Institutionen/Missionen muss gegeben sein - insbesondere hinsichtlich Inhalt und geographischem Anwendungsbereich;
- sie müssen in Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen OSZE-Feldoperationen in der Region und mit den OSZE-Institutionen erfolgen;
- gegebenenfalls muss es zu einer Absprache und Koordinierung mit anderen in dem Gebiet tätigen internationalen Institutionen kommen; und
- die Arbeit anderer Feldoperationen der OSZE und die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft müssen dadurch eine Aufwertung erfahren.

Der Ständige Rat ersucht die Amtierende Vorsitzende, die Aktivitäten im Rahmen der Regionalstrategie für Südosteuropa nach umfassender Rücksprache mit interessierten Teilnehmerstaaten, unter anderem nach Einholung der Zustimmung zu zielgerichteten Regionalprojekten, umzusetzen und zu koordinieren, eine wirksame Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und anderen einschlägigen Strukturen des Stabilitätspakts zu entwickeln und dem Ständigen Rat regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, der daraufhin Beschlüsse fassen kann.

Der Ständige Rat hält fest, dass für einen Projektvorschlag, der nicht unter das Mandat einer OSZE-Mission/Institution fällt beziehungsweise zusätzlicher Mittel zur Finanzierung durch die OSZE bedarf, ein eigener Beschluss des Ständigen Rates erforderlich ist.